

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BTK GmbH

Allgemeines:

Es wird Deutsches Recht vereinbart. Gerichtsstand ist D-83022 Rosenheim. Der Auftragnehmer kann sich gegenüber BTK weder auf die ADSp, noch auf die AÖSp berufen, insbesondere findet Ziffer 19 ADSp keine Anwendung. Der Auftragnehmer ist für die beförderungssichere Verladung sowie für Be- und Entladung zuständig und verantwortlich. Der Auftragnehmer hat die Ladung mit der entsprechenden Anzahl von Ladehilfsmitteln gemäß VDI-Richtlinien 2700ff zu sichern. Die Ladehilfsmittel sind vom Auftragnehmer vorzuhalten. Diese Leistung ist mit der Fracht abgegolten.

Sollten die ADSp zur Anwendung kommen, wird vereinbart, dass Ziffer 27 ADSp weder die Haftung des Spediteurs noch die Zurechnung des Verschuldens von Leuten und sonstigen Dritten abweichend von den gesetzlichen Vorschriften wie § 507 HGB, Art. 25 MÜ, Art. 36 CIM, Art. 20, 21 CMNO zugunsten des Auftraggebers erweitert.

Es wird weiter vereinbart, dass der Spediteur als Verfrachter in den in § 512 Abs. Nr. 2 HGB aufgeführten Fällen des nautischen Verschuldens oder Feuer an Bord nur für eigenes Verschulden haftet und der Spediteur als Frachtführer im Sinne der CMNI unter der in Art. 25 Abs. 2 CMNI genannten Voraussetzungen nicht für nautisches Verschulden, Feuer an Bord oder Mängel des Schiffes haftet.

Neutralitätsverpflichtungen und Kundenschutz sind ausnahmslos einzuhalten. Bei Verletzung dieser Verpflichtungen können erhebliche Schäden entstehen. In solchen Fällen wird für jeden Fall des nachgewiesenen Verstoßes eine Konventionalstrafe von EUR 2.560 als Mindestschaden vereinbart. Die Konventionalstrafe ist insgesamt auf EUR 25.000 begrenzt. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Schäden unter Anrechnung der Konventionalstrafe bleibt vorbehalten.

Bei Verzögerungen oder Störungen aller Art sind wir unverzüglich zu informieren. Sollte die Annahme nicht gegen reine Quittung erfolgen, ist vom Auftragnehmer unverzüglich der betroffene Ablieferbeleg per Fax an BTK einzureichen.

Abweichungen bei Stückzahl, Qualität, Terminverzögerungen etc. sind unverzüglich zu melden und auf der Empfangsquittung bestätigen zu lassen. Stückzahlmäßige Übernahme wird vereinbart, dies gilt auch bei Verplombungen.

Der Auftrag ist im Selbsteintritt durchzuführen. Eine Weitergabe an Subunternehmer ist nur nach Rücksprache mit BTK gestattet. Das Umladen der Ware wird ausdrücklich untersagt und bedarf einer vorherigen schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers. Der Laderaum ist sauber, trocken und geruchsneutral bereitzustellen.

Standgeldforderungen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Kommt es im Verlauf des Transports zu einer dispositionellen Änderung der Fahrstrecke oder ändert sich die Anzahl der Ablieferorte, so wird eine der tatsächlichen Strecke entsprechende angemessene Fracht geschuldet. Pfandrecht wird ausgeschlossen. Zahlung der Fracht erfolgt ausschließlich bei Vorlage aller zugehörigen Transportdokumente.

Für den Vertrag gelten ausschließlich unsere AGB. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Für innerdeutsche Transporte gilt Ihre Haftung für Verlust oder Beschädigung auf 40 SZR/kg erweitert!

Rechnungsstellung:

Ihre Rechnungsstellung muss an die korrekte Firmenbezeichnung "BTK Befrachtungs- und Transportkontor GmbH" erfolgen und in jedem Fall zusätzlich unsere USt-Id-Nr DE 811 156 427

enthalten. Die Angabe der BTK Tour-/ Sendungsnummer ist Voraussetzung für die Bearbeitung der Frachtrechnung. Die Regeln der Rechnungsstellung gelten in jedem Fall unabhängig von der Transportstrecke. Voraussetzung für die Zahlung des Frachttentgelts ist die Vorlage sämtlicher, gut lesbarer Beförderungsdokumente im Original, insbesondere quittierte Ablieferbelege, Frachtbrief, Lieferschein, usw. Sie müssen die Rechnung zusammen mit den Beförderungsdokumenten per Post an BTK GmbH senden. Andere Zusendungsarten (Fax, Mail, etc.) sind nicht zulässig. Sind Sie erstmals in unserem Auftrag tätig, setzt die Bearbeitung Ihrer Rechnung voraus, dass Sie alle erforderlichen Daten zur Stammsatzanlage vorab im InterNet auf der Ihnen per E-Mail mitgeteilten Seite eingetragen haben. **Lademittel:**

Europaletten / Gitterboxen / DIN-Glashüttenpaletten / DDP sind Zug um Zug nach dem Modell des Kölner Palettentausch zu tauschen. Eine Palettentauschgebühr ist in der Fracht enthalten. Für jeden Unternehmer wird ein Palettenkonto im Kontokorrentverfahren geführt. Der Unternehmer erhält monatlich einen Kontoauszug mit den Palettenbewegungen an der Ladestelle. Der Saldo kann durch BTK monatlich berechnet werden. Kommt der Auftragnehmer mit der Rückführung der Europaletten / Gitterboxen / DIN-Glashüttenpaletten / DDP gleicher Art und Güte in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer eine Frist zur Leistung zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist ist der Auftraggeber berechtigt, Schadenersatz für jede nicht fristgerecht getauschte Europalette/ Gitterbox / DIN-Glashüttenpaletten / DDP in Höhe von netto € 15,00 / € 77,00 / € 18,00 / € 10,00 geltend zu machen. Dem Auftragnehmer ist jedoch der Nachweis gestattet, dass dem Auftraggeber ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder der Schaden wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

Sendungstracking:

Sollten die Regeln des BTK-Sendungsverfolgungssystems nicht beachtet werden, werden pro Sendung 10 € in Rechnung gestellt.

Versicherungsschutz:

Der Frachtführer ist verpflichtet, seine aus dem Beförderungsauftrag und gesetzlichen Vorschriften bestehende Haftung aus den Transportverträgen einschließlich Nebenleistungen über eine Verkehrshaftungsversicherung zu marktüblichen Bedingungen abzudecken und aufrecht zu erhalten. Die Deckung muss mindestens eine Versicherung der Haftung bis zu einem Betrag von EUR 600.000 beinhalten. Sofern der Versicherungsschutz im Bereich des qualifizierten Verschuldens (§ 435 HGB, Art. 29 CMR) eine Gesamtbegrenzung pro Jahr vorsieht, hat der Frachtführer uns dies und die Begrenzung schriftlich mitzuteilen. Sollte die jährliche Versicherungsleistung erschöpft sein, so ist der Frachtführer verpflichtet, unverzüglich weiteren Versicherungsschutz einzudecken. Sofern noch nicht erfolgt, bitten wir um Nachweis eines Verkehrshaftungs- und Betriebshaftungsschutzes für das laufende Kalenderjahr.

Kabotage: weist der Frachtführer keinen Versicherungsschutz nach, deckt BTK für den Frachtführer eine Versicherung gem. § 7a GüKG ein. Die Kosten hierfür in Höhe von 20,-- € je Ladung werden mit der vereinbarten Fracht verrechnet.

Gesetz zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung im Güterkraftverkehr:

Der Auftragnehmer sichert zu, dass er über die erforderlichen öffentlichen, rechtlichen Genehmigungen nach § 3,6 GüKG n. F. verfügt.

Der Auftragnehmer sichert zu, nur Fahrpersonal (auch ausländische Fahrer aus Drittstaaten) einzusetzen, welches über die erforderlichen Arbeitsgenehmigungen verfügt. Das ausländische Fahrpersonal hat eine amtliche Bescheinigung mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache nach § 7b Abs. 1 Satz 2 GüKG n. F. mitzuführen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Kontrollen durch den Verloader oder dessen Erfüllungsgehilfen alle mitzuführenden Dokumente auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Sollte im Sitzstaat des zum Einsatz kommenden Frachtführers für das Fahrpersonal eine Arbeitsgenehmigung nicht erforderlich sein, benötigt das Fahrpersonal hierüber eine amtliche Bescheinigung ("Negativattest").

Zusätzliche Bestimmungen bei Durchführung des Auftrages im Rahmen der Kabotage:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Erlaubnis, Berechtigung oder Lizenz nur entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden bzw. nur einen Frachtführer einzusetzen, der die Erlaubnis, Berechtigung oder Lizenz ordnungsgemäß verwendet. Dies umfasst z. B. auch die Beachtung der Kabotagevoraussetzungen in Artikel 8 der VO (EG) 1072/2009 oder bei Einsatz einer CEMT-Genehmigung die Voraussetzungen des § 7a GüKGrKabotageV.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ausländische Fahrer aus Drittstaaten nur mit der erforderlichen Arbeitsgenehmigung oder Fahrerbescheinigung einzusetzen. Er verpflichtet sich ferner, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrpersonal die nach § 7 b Abs. 1 Satz 2 GüKG erforderlichen Unterlagen besitzt und bei jeder Fahrt mitführt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber alle mitzuführenden behördlichen Dokumente bei Kontrollen durch den Auftraggeber auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen bzw. entsprechende generelle Weisungen zur Aushändigung an sein Fahrpersonal zu geben. Hierzu zählen insbesondere die unter §6 GüKG aufgeführten Berechtigungen. Wenn gegeben sind außerdem folgende Unterlagen vorzulegen: Fahrerbescheinigung, Unterlagen für das Fahrpersonal nach § 7 b Abs.1 Satz 2 GüKG, CEMT-Fahrtenberichtsform.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Vorlagepflicht und die weiteren vorstehend bereits beschriebenen Pflichten in den Frachtvertrag mit ausführenden Frachtführern aufzunehmen, und nur solche Frachtführer einzusetzen, welche die Voraussetzungen des § 7 b GüKG zuverlässig erfüllen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften durch die ausführenden Frachtführer.

Compliance, Umwelt, soziale Verantwortung:

1. Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Der Lieferant wird die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter www.unglobalcompact.org erhältlich.
2. Der Lieferant ist verpflichtet seine Mitarbeiter angemessen und pünktlich zu entlohnen. Er ist insbesondere verpflichtet, seinen Mitarbeitern einen ggf. anwendbaren gesetzlichen Mindestlohn (z.B. nach Mindestlohngesetz - MiLoG vom 11. August 2014 „BGBI. I S.1348“ oder ggf. abweichende länderspezifische Regelungen) zu bezahlen.
3. Der Lieferant hat die notwendigen Ressourcen (insbesondere Materialien, Energie und Wasser) effektiv zu nutzen und die Umweltauswirkungen (insbesondere Abfall, Abwasser, Luft- und Lärmbelastung) zu minimieren. Dies gilt auch für den Logistik-/ Transportaufwand. Der Lieferant ist verpflichtet, durch geeignete vertragliche Regelungen mit seinen Unterlieferanten sicherzustellen, dass auch sie sich an diese Regel halten.

4. Ist der Lieferant berechtigt Subunternehmer einzusetzen, ist der Lieferant zugleich verpflichtet, seinen Subunternehmern die gleichen Verpflichtungen aus diesem Abschnitt aufzuerlegen.

Streitbelegungsverfahren:

Die BTK Befrachtungs- und Transportkontor GmbH ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Der Auftrag ist im Selbsteintritt durchzuführen. Eine Weitergabe an Nachunternehmer ist nur nach Rücksprache mit dem Auftraggeber gestattet. Im Hinblick auf die geregelte Verpflichtung hat der Auftragnehmer in diesem Fall den eingesetzten Nachunternehmer oder beauftragten Verleiher sorgfältig auszuwählen und seinerseits die Verpflichtung des Nachunternehmers zur Einhaltung der Verpflichtung nach dem MiLoG zu überprüfen.

Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die vorgenannten Verpflichtungen, so ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer fristlos ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, ohne dass es einer vorherigen Abmahnung bedarf.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung seiner Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz oder auf der Verletzung der Verpflichtungen von ihm beauftragter Nachunternehmer / Verleiher aus dem Mindestlohngesetz beruhen. Diese Freistellungsverpflichtung gilt sowohl für die zivilrechtliche Haftung als auch für Bußgelder, die wegen Verstößen des Auftragnehmers beziehungsweise von diesem eingesetzter Subauftragnehmer / Verleiher gegen den Auftraggeber verhängt werden sowie auch wegen der im Zusammenhang hiermit anfallenden Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten, sofern die geltend gemachten Ansprüche und Forderungen auf einer behaupteten Verletzung der dem Nachunternehmer oder eines von diesem eingesetzten Nachunternehmers aufgrund des Mindestlohngesetzes obliegenden Pflichten beruhen. Die Verpflichtung zur Freistellung gilt ausdrücklich auch gegenüber Ansprüchen von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden.

Der Auftraggeber ist berechtigt regelmäßig, maximal einmal pro Kalenderjahr, eine Bescheinigung in Steuersachen (steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) beim Auftragnehmer anzufordern. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese unverzüglich auf erstes Anfordern beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt einzuholen und dem Auftraggeber vorzulegen.